

Vor- und Zuname: _____

Adresse: _____

An das Regierungspräsidium Stuttgart
Postfach 800709
70507 Stuttgart

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit erhebe ich gegen im Planänderungsverfahren für das Grundwassermanagement in den Planfeststellungsabschnitten 1.1 (7. Planänderungsverfahren), 1.5 und 1.6 a, wie im Stuttgarter Amtsblatt Nr. 36 v. 6. September 2012, S. 11 mitgeteilt, die folgenden

Einwendungen:

A. Ich bin persönlich aus folgenden Gründen betroffen:

B. Ferner ist die Planänderung aus folgenden Gründen nicht genehmigungsfähig:

1. Der 7. Änderungsantrag zum Grundwassermanagement in den Abschnitten 1.1 (Talquerung), 1 und 1.6a beeinflusst auch das Kernerviertel (Kernerstraße, Schützenstraße, Sängerstraße, Gerokstraße, Wagenburgstraße, Eugensplatz, Diemershalde, Sonnenbergstraße, Gänsheide) durch die Gefahr von

- **Setzungen** des Geländes und
- **Hangrutschungen.**

Beides kann zu **Schäden an den Gebäuden**, z.B. Rissen, führen. Diese Risiken führen auch zu einer **Wertminderung** der Grundstücke und Gebäude.

2. Durch die Absaugung des Grundwassers an der Baustelle im Tal mit mehr als der doppelten Menge wie seither (6,8 statt 3 Millionen Kubikmeter) wird der Boden ausgetrocknet. Es bildet sich ein Absaugtrichter, in dem die Festigkeit des Bodens abnimmt. Dieser „Absaugtrichter“ erstreckt sich bis in den Hang hinein.

3. Der durch die Absaugung hervorgerufene Grundwasserstrom kann eine Auslaugung des Gesteins (Gipskeuper) und somit einer Karst- und Höhlenbildung im Hang zur Folge haben. So sind im Jahre 2009 am Bohrloch 203 (Haußmannstraße, oberhalb der Jugendherberge, neben der Erwin-Molt-Staffel) 200.000 Liter Spülwasser verschwunden. Möglicherweise haben sie sich einen neuen Wasserweg gesucht oder

gebildet. Geklärt ist das bis heute nicht. Die Bohrung wurde abgebrochen und mit Beton verfüllt, da man Hangrutschungen nicht mehr ausschließen konnte. Ein solcher Wasseraustritt kann beim Auftreffen einer Wasserader oder des beim Bau freigesetzten Wassers auf die Gesteinsformation des unausgelaugten Gipskeuper-Anhydrits noch nach Jahren zu Quellungen und damit zu Anhebungen des Geländes und damit zu Gebäudeschäden führen.

4. Außerdem kann es zu Sekundärschäden kommen, wenn z.B. eine Hangverschiebung zu einem Rohrbruch führt und das austretende Wasser Schäden verursacht. Die Auslösung einer Schlammlawine in Stuttgart-Kaltental durch einen Rohrbruch ist ein warnendes Beispiel.

5. Die Grundwasserentnahme soll durch eine Reinfiltration des abgepumpten Wassers über Reinfiltrationsbrunnen („Schluckbrunnen“), die auch am Hang vorgesehen sind, kompensiert werden. Diese Reinfiltration erfolgt in den sog. Bochinger Horizont, eine Schicht, die selbst unter einem Druck steht und nur eine geringe Durchlässigkeit für Wasser hat. Ob dieser Grundwasserkreislauf wirklich funktioniert, ist keineswegs sicher. Es fehlen die entsprechenden Nachweise. Außerdem können auch diese Infiltrationen Setzungen oder Verschiebungen herbeiführen.

6. Es ist unbedingt erforderlich, diese Risiken durch einen von der Bahn unabhängigen Gutachter untersuchen zu lassen. Diese Risiken müssen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

C. Für den Fall, dass für meine Einwendungen die Benennung eines Vertreters nach § 17 Abs-1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erforderlich ist, benenne ich Herrn Prof. Dr. Uwe Dreiss, Vogelsangstr. 111, 70197 als meinen Vertreter.

Datum: _____

Unterschrift: _____